

Satzung der Ju-Jitsu Abteilung des TSV Dattenfeld

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Ju-Jitsu Torite-Ryu“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Dattenfeld.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Ju-Jitsu Abteilung ist die Förderung des Ju-Jitsu Sports in seiner gesamten Vielfalt.
- (2) Die Abteilung organisiert Trainings, Wettkämpfe, Lehrgänge und Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft und des sportlichen Miteinanders.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Ju-Jitsu Abteilung kann jede Person werden, die die Ziele der Abteilung unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Abteilungsvorstand erworben.
- (3) Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Abteilungsvorstands oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung suspendiert werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Abteilungsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder die Regeln des Judosports verstößt oder das Ansehen der Abteilung schädigt.
- (6) Vor einer Suspendierung oder einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Abteilungsvorstand informiert das Mitglied schriftlich über die Entscheidung und die Gründe dafür.

§ 4 Diversitätsklausel

Die Ju-Jitsu Abteilung verpflichtet sich, ein inklusives und vielfältiges Umfeld zu fördern, in dem alle Mitglieder unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen respektiert und wertgeschätzt werden. Wir erkennen die Bedeutung von Diversität an und streben danach, unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen zu integrieren.

§ 5 Sportliche Verhaltensklausel

Alle Mitglieder der Ju-Jitsu Abteilung verpflichten sich zu einem fairen und respektvollen Verhalten im sportlichen Miteinander. Dies umfasst die Einhaltung der Regeln des Spiels, den respektvollen Umgang mit Mitspielern, Gegnern und Schiedsrichtern sowie die Förderung eines positiven Teamgeistes. Unsportliches Verhalten, wie beispielsweise Beleidigungen, Diskriminierung oder körperliche Auseinandersetzungen, wird nicht toleriert und kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

§ 6 Antidiskriminierungsklausel

Die Ju-Jitsu Abteilung setzt sich aktiv gegen Diskriminierung und Belästigung jeglicher Art ein. Jeder Mensch hat das Recht, in einem sicheren und respektvollen Umfeld zu arbeiten und zu spielen. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen wird nicht geduldet. Bei Verstößen gegen diese Klausel werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die betroffenen Personen zu schützen und ein respektvolles Miteinander zu gewährleisten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Abteilung sowie die Regeln des Judoports zu respektieren und aktiv zur Gemeinschaft beizutragen.

§ 8 Organe der Abteilung

- (1) Die Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, der aus einem Geschäftsführer, Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter und einem Kassenwart besteht.
- (2) Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von z.B. vier Jahren gewählt.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist für die Durchführung der Abteilungsaktivitäten und die Verwaltung der Finanzen verantwortlich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in Person oder Virtuell, einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen und ist für die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der Abteilung zuständig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

§ 11 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand eingereicht werden.

§ 12 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Judoabteilung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Abteilung an den TSV Dattenfeld, der es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.01.2025 in Kraft.